

Beitragsordnung des Bogensportclub (BSC) Missen e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Bogensportclub (BSC) Missen e.V. unterteilt sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 2 Zuordnung zu Beitragsgruppen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach folgenden Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe 1: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Beitragsgruppe 2: Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

§ 3 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Die Beitragsberechnung bei aktiver Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.
- (2) Für Mitglieder der Beitragsgruppe 1 beträgt der Monatsbeitrag **6,- Euro**.
- (3) Für Mitglieder der Beitragsgruppe 2 beträgt der Monatsbeitrag **10,- Euro**.
- (4) Bei der Berechnung des Beitrages gilt der Status zum 01.01. des Jahres.
- (5) Nach Beschluss der MGV am 27.11.2015 wird per 01.01.2015 ein Zusatzbeitrag von 1,00 Euro pro Monat erhoben. Dieser gilt für alle Beitragsgruppen gemäß § 2 dieser Ordnung. Der Zusatzbeitrag dient insbesondere der Finanzierung der steigenden Betriebskosten sowie der Hallen-Nutzungsgebühren!
Für den Zusatzbeitrag gelten keine Ermäßigungen (Familienrabatt oder Schwerbeschädigtenrabatt).**

§ 4 Beitragsstaffelung („Familienbeitrag“)

- (1) Der im § 3 Nr. 2 + 3 jeweils festgelegte Beitrag kann abweichen, wenn mehrere Familienmitglieder gleichzeitig Vereinsmitglieder sind.
- (2) Sind 2 Familienmitglieder Mitglied des Vereins, reduziert sich der monatliche Beitrag des zweiten Mitglieds um 20 %.
- (3) Ab 3 Familienmitglieder reduziert sich der monatliche Beitrag bei zwei Mitgliedern um jeweils 15 %.
- (4) Generelle Regelung: Sind unter den Familienmitgliedern Personen, die unter die Regelung des § 3 Nr. 3 fallen (BG2), bleibt mindestens ein Mitgliedsbeitrag voll.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt.

§ 6 Behinderte Mitglieder

Behinderte Mitglieder zahlen generell 50 Prozent (%) des für sie geltenden Mitgliedsbeitrages nach § 3 Nr. 2 + 3. Die Regelungen des § 4 sind hierbei nicht anwendbar!

§ 7 Aufnahmegebühren

- (1) Für alle neuen Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese ist bei Bestätigung der Aufnahme mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Die Aufnahmegebühr darf nur einmal erhoben werden.
- (2) Die Aufnahmegebühr pro Mitglied beträgt:
 - a. Für Mitglieder nach § 3 Abs. 2 (BG 1) der Beitragsordnung: **10,- Euro**
 - b. Für Mitglieder nach § 3 Abs. 3 (BG 2) der Beitragsordnung: **20,- Euro**
- (3) Für Mitglieder, die unter die Regelungen des § 6 der Beitragsordnung fallen, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Hier erfolgt keine Häftung der Aufnahmegebühr.

§ 8 Beitragszahlungsweise

- (1) Beiträge nach dieser Ordnung werden stets im Voraus fällig.
- (2) Prinzipiell kann zwischen vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Zahlungsweise gewählt werden.
- (3) Dem ganzjährigen Beitrag ist dabei der Vorzug zu geben, wird aber nicht vorgeschrieben.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (6) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten können Mahngebühren in Höhe von **5,00 Euro** erhoben werden. Ein komplettes oder teilweises Erlassen der Mahngebühren kann der Vorstand nach billigem Ermessen entscheiden.

§ 9 Vereinsaustritt

- (1) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes des Vereins hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt gilt zum jeweiligen Quartalsende.
- (2) Stehen bei Austritt aus dem Verein noch Vereinsbeiträge offen, so wird dem Mitglied eine Abrechnung (einschließlich des Austrittsmonats) erstellt und schriftlich zugestellt.
Der Abrechnungsbetrag ist sofort nach Zustellung fällig.
- (3) Im Voraus gezahlte Beiträge, die über den Austrittsmonat hinaus gehen, werden dem Mitglied auf **schriftlichen Antrag** erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Missen, 23. April 2008
beschlossen zur Gründungsversammlung
ergänzt im Rahmen der MGV am 27.11.2015

.....
1. Vorsitzender

.....
Schatzmeister